Stuve
Studierendenvertretung der
Universität Erlangen-Nürnberg

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Position

Entbürokratisierung als Vorwand: zur Novelle des BayHIG

18.09.2026

Studentischer Konvent
Turnstraße 7
91054 Erlangen

stuve.fau.de
stuve-konvent@fau.de

Beschluss

Der Studentische Konvent der Friedrich-Alexander-Universität beschließt hiermit:

1. **Der Konvent lehnt die Novelle in ihrer vorliegenden Fassung ab.** Einzelne Regelungen begrüßt er ausdrücklich (Forderungen 8 und 9). Er fordert vor allem, die Eingriffe in die studentische Mitbestimmung bei Senat und Studierendenwerk zurückzunehmen und das neue Ordnungsrecht zu streichen. Was am Entwurf zu ändern ist, steht in den Forderungen 2 bis 9, was ihm fehlt, in den Forderungen 10 bis 15.

2. **Die Wahl der studentischen Senatsmitglieder durch den Konvent bleibt möglich (Art. 48 Abs. 1 Satz 5 BayHIG).** Die vorgesehene Aufhebung der Norm, die diese Wahl ermöglicht, ist zurückzunehmen.

3. **Die Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke bleiben (Art. 116 bis 119 und Art. 128 Abs. 4 BayHIG).** Hält der Gesetzgeber an der Abschaffung fest, ist hilfsweise gesetzlich vorzuschreiben, dass die studentischen Mitglieder der Verwaltungsräte von den Studierendenvertretungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs bestimmt und von diesen auch abberufen werden können. Die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung müssen stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben. Die Übergangsfrist des Art. 128 Abs. 4 Satz 2 ist an das Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen.

4. **Das neue Ordnungsrecht muss gestrichen werden (Art. 91 und Art. 94 BayHIG).** Der Konvent lehnt es in der aktuellen Form ab. Zu streichen sind Art. 94 Abs. 1 bis 3 mit dem Ordnungsverstoß und allen Ordnungsmaßnahmen, die Wiederimmatrikulationssperre in Art. 94 Abs. 4 Satz 3 und die neuen Nrn. 6 bis 8 des Art. 91. Ein Ordnungsrecht kann, wenn überhaupt, nur nach folgenden Leitlinien umgesetzt werden:

   a) **Bezug zur Hochschule:** Exmatrikulation und Versagung der Immatrikulation setzen eine Tat mit Bezug zur Hochschule voraus, also eine Handlung gegen Hochschulmitglieder, Hochschulangehörige oder den Hochschulbetrieb. Verurteilungen ohne diesen Bezug genügen nicht.

   b) **Exmatrikulation nur als letztes Mittel:** Eine Exmatrikulation ist nur zulässig, wenn mildere Maßnahmen wie Rüge, Nutzungsausschluss oder befristeter Ausschluss von Lehrveranstaltungen (Art. 94 Abs. 2 Satz 2) erfolglos geblieben sind oder im Einzelfall offensichtlich nicht ausreichen. Die Hochschule muss das in ihrer Entscheidung begründen.

   c) **Befristung:** Exmatrikulation und Sperre einer erneuten Immatrikulation dürfen nicht unbefristet gelten. Das Gesetz muss eine Höchstdauer festlegen. Eine Sperre gilt nur an der Hochschule, die sie verhängt hat, und nicht an allen bayerischen Hochschulen.

   d) **Entscheidung durch ein Gremium:** Über Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende entscheidet nicht die Hochschulleitung allein, sondern ein Gremium, dem Studierende mit Stimmrecht angehören. Vor jeder Entscheidung ist die Studierendenvertretung anzuhören.

   e) **Rechte der Betroffenen:** Die betroffene Person ist vor der Entscheidung anzuhören und darf sich im gesamten Verfahren von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen, auch von einem Mitglied der Studierendenvertretung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

   f) **Rechtsschutz und Kontrolle:** Widerspruch und Klage gegen eine Exmatrikulation haben aufschiebende Wirkung, damit niemand exmatrikuliert wird, bevor über die Rechtmäßigkeit entschieden ist. Für alle Beteiligten gelten Regeln zu Verschwiegenheit und Befangenheit. Die Hochschule berichtet der Studierendenvertretung jährlich in anonymisierter Form über alle Ordnungsverfahren und deren Ausgang.

5. **Keine Überwachungssoftware auf privaten Geräten (Art. 84 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 BayHIG).** Zu streichen sind die Ermächtigung, Studierenden die Installation von Sperrsoftware auf eigenen Geräten vorzuschreiben, und die Ermächtigung zur Aufzeichnung von Bild- und Tondaten bei elektronischen Fernprüfungen. Der Erprobungsvorbehalt des Art. 84 Abs. 6 Satz 1 ist beizubehalten.

6. **Weiterbildungsangebote der eigenen Hochschule bleiben für Studierende gebührenfrei (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHIG).** Die vorgesehene Ausweitung der Gebührenpflicht auf einzelne Lehrveranstaltungen aus Weiterbildungsangeboten ist auf Personen zu beschränken, die der Hochschule nicht angehören. Für immatrikulierte Studierende sind diese Angebote gebührenfrei zu stellen.

7. **Öffentlich finanzierte Schutzrechte nicht ohne Gegenleistung unter Wert abgeben (Art. 17 Abs. 3 BayHIG).** Der Entwurf lässt zu, dass Rechte an geistigem Eigentum unter Wert an Unternehmensgründungen abgegeben werden. Als Gegengewicht sind eine jährliche hochschulöffentliche Berichtspflicht über übertragene Rechte und Gegenleistungen sowie Rückfall- und Verwertungsauflagen vorzusehen.

8. **Hochschulautonomie nicht gegen Ministeriumsnähe eintauschen (Art. 31 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 BayHIG).** Die Unterrichtung des Staatsministeriums ist auf die Kenntnisgabe der Vorschlagsliste zu beschränken (Art. 31 Abs. 1 Satz 4 neu). Zu streichen sind die laufende Unterrichtung über die eingegangenen Bewerbungen und alle wesentlichen Entwicklungen im Wahlverfahren (Satz 3 neu) und die Erörterung von Eignungsbedenken des Staatsministeriums vor der Wahl (Satz 5 neu). Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im Hochschulrat und die Möglichkeit, Beratungen über Wahl und Abwahl der Hochschulleitung hochschulöffentlich zu führen, begrüßt der Konvent.

9. **Die Ansprechperson gegen Antisemitismus wird verankert, jede Ansprechperson erhält eine Stellvertretung (Art. 25 BayHIG).** Die verpflichtende Bestellung einer weisungsfreien Ansprechperson gegen Antisemitismus an jeder Hochschule begrüßt der Konvent ausdrücklich. Art. 25 Abs. 2 ist insoweit unverändert zu übernehmen. Für jede Ansprechperson nach Art. 25 ist zudem mindestens eine Stellvertretung zu bestellen, und Betroffene müssen wählen können, an wen sie sich wenden.

10. **Studierende gehören in die kollegialen Leitungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen (Art. 29 Abs. 5 BayHIG).** Vorzusehen ist mindestens eine stimmberechtigte studentische Vertretung in den kollegialen Leitungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie der Betriebseinheiten (Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayHIG). An der FAU sind das die Departments.

11. **Über Gebühren und Studienzuschüsse entscheiden Studierende mit (Art. 13 BayHIG).** Für die Verwendung von Gebühreneinnahmen, allen voran der neuen Gebühren für Studierende aus Staaten außerhalb der EU, und für die Studienzuschüsse, die das BayHIG bislang nicht regelt, ist das Gesetz um folgende Vorgaben zu erweitern:

    a) **Zweckbindung und Zusätzlichkeit:** Einnahmen aus Gebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 sind zusätzlich zu den staatlichen und hochschuleigenen Mitteln und zweckgebunden für die Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden. Eine Minderung der regulären Mittelzuweisung wegen des Gebührenaufkommens ist unzulässig.

    b) **Anhörung vor jeder Verausgabung:** Die Studierendenvertretung ist zu hören, bevor über die Verwendung entschieden wird.

    c) **Mitentscheidung bei der Mittelverteilung:** Über die Verwendung von Gebühreneinnahmen und Studienzuschüssen darf nur mit Zustimmung eines Gremiums entschieden werden, in dem Studierende paritätisch und stimmberechtigt vertreten sind, zentral wie auf Fakultätsebene.

    d) **Berichtspflicht im Nachhinein:** Über Höhe und Verwendung der Mittel ist jährlich hochschulöffentlich zu berichten, aufgeschlüsselt nach Fakultäten und Verwendungszwecken.

12. **Diskriminierungsfreier Zugang zu KI-Systemen (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 BayHIG).** Den Hochschulen ist der diskriminierungsfreie Zugang zu den in Prüfungen zugelassenen KI-Systemen als Aufgabe zuzuweisen und dafür sind Mittel bereitzustellen. Vorzusehen sind außerdem datenschutzkonforme, vorzugsweise europäische Lösungen sowie verpflichtende Schulungsangebote für Lehrende und Studierende. Prüfungsformate ohne KI müssen weiterhin möglich bleiben.

13. **Anonymisierte Korrektur gehört ins Gesetz (Art. 84 BayHIG).** Art. 84 Abs. 3 Satz 1 ist um die anonymisierte schriftliche Prüfungsleistung bei der Bewertung zu ergänzen, soweit dem nicht die Art der Prüfung oder zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen.

14. **Open Access gehört ins Gesetz (Art. 21 BayHIG).** Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen ist als Hochschulaufgabe zu verankern und aktiv zu fördern, und zwar als neuer Abs. 3 in Art. 21, der die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen regelt.

15. **Studierende gehören in Fakultätsvorstand und Hochschulleitung (Art. 29 Abs. 4 Satz 3 und Art. 32 Abs. 1 BayHIG).** Dem Fakultätsvorstand muss mindestens eine stimmberechtigte studentische Vertretung angehören. Der Studierendenvertretung ist in der Hochschulleitung mindestens ein Rede- und Antragsrecht einzuräumen. Darüber hinaus ist Art. 32 Abs. 1 so zu öffnen, dass die Grundordnung eine studentische Vizepräsidentin oder einen studentischen Vizepräsidenten vorsehen kann, nebenberuflich und mit einem Ressort für Studium und Lehre oder für Studierendenbelange. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt sie oder ihn auf Vorschlag der Studierendenvertretung vor. Gewählt wird wie bei allen weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung durch den Hochschulrat.

16. **Anhörung und Übermittlung:** Der Konvent fordert das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf, die Studierendenvertretungen und den Landesstudierendenrat (Bayerischer Studierendenrat, BayStuRa) im weiteren Gesetzgebungsverfahren förmlich anzuhören. Der Konventsvorsitz wird beauftragt, diese Position der Universitätsleitung, dem Staatsministerium, den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Bayerischen Landtags sowie dem BayStuRa zu übermitteln. Die Formulierungsvorschläge sind Teil der Position.

Formulierungsvorschläge

Für die Forderungen 2, 3, 4 und 11 schlägt der Konvent folgenden Wortlaut vor. Angaben zu § 2 beziehen sich auf den Gesetzentwurf.

Zu Forderung 2: In § 2 entfällt Nr. 13. Art. 48 Abs. 1 Satz 5 bleibt in der geltenden Fassung bestehen: „[5]Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden.“

Zu Forderung 3: In § 2 entfallen die Nrn. 39 bis 41 und 45. Die Art. 116 bis 119 und Art. 128 Abs. 4 bleiben in der geltenden Fassung bestehen. Hilfsweise, falls die Vertretungsversammlungen dennoch entfallen, ist der Entwurf wie folgt zu ändern:

(a) Art. 117 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „[2]Die Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden von den Studierendenvertretungen der staatlichen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gemeinsam gewählt und können von ihnen abberufen werden; das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Art. 115 Abs. 2.“

(b) Dem Art. 117 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt: „5. eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einer staatlichen Hochschule aus dem Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.“ Sie oder er wird von den Beauftragten dieser Hochschulen aus ihrer Mitte gewählt. Art. 117 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(c) Art. 128 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „[1]Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Vertretungsversammlungen und Verwaltungsräte der Studierendenwerke führen die Geschäfte bis zur Neubildung der Verwaltungsräte nach den bisher geltenden Vorschriften fort. [2]Die Verwaltungsräte sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden.“

Zu Forderung 4: In § 2 entfallen die Nrn. 30 und 31. Art. 91 und Art. 94 bleiben in der geltenden Fassung bestehen. Der geltende Art. 94 regelt nur die Exmatrikulation. Überschrift, Absatz- und Satzzählung sowie Verweisungen auf Art. 94 bleiben damit unberührt.

Zu Forderung 11: Dem Art. 13 wird folgender Abs. 9 angefügt: „(9) [1]Einnahmen aus Gebühren nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 sind zusätzlich zu den staatlichen und hochschuleigenen Mitteln und zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden; eine Minderung der staatlichen Zuweisungen mit Rücksicht auf diese Einnahmen ist unzulässig. [2]Über die Verwendung der Einnahmen nach Satz 1 und der staatlichen Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen entscheidet die Hochschule nur mit Zustimmung eines Gremiums, dessen stimmberechtigte Mitglieder zur Hälfte Studierende sind; für Mittel, die den Fakultäten zugewiesen werden, gilt dies entsprechend. [3]Die Studierendenvertretung ist vor jeder Entscheidung über die Verwendung zu hören. [4]Die Hochschule berichtet jährlich hochschulöffentlich über Höhe und Verwendung der Mittel nach Satz 2, aufgeschlüsselt nach Fakultäten und Verwendungszwecken.“

Begründung

Das Wissenschaftsministerium plant eine Novelle des BayHIG. Der Konvent hat am 24. Juni 2026 darüber diskutiert, aber noch nicht Position bezogen, weil damals nur Eckpunkte bekannt waren. Inzwischen liegt der Entwurf im Wortlaut vor.[1] Er ändert das Gesetz an 45 Stellen und soll „vollständig im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel“ umgesetzt werden. Begründet wird er mit weniger Verwaltungsaufwand. Mehrere Änderungen verkleinern aber die studentische Mitbestimmung oder greifen tief in die Rechte von Studierenden ein.

Der BayStuRa hat am 12. Juli 2026 eine eigene Position zur Novelle beschlossen. Die vorliegende Position ergänzt sie aus Sicht der FAU und nimmt die Punkte aus der Konventsdiskussion vom 24. Juni auf. Wo der Konvent eine Regelung ablehnt, nennt er in einigen Fällen hilfsweise

[1] Gesetzentwurf der Staatsregierung, „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Juni 2026: Wortlaut als PDF (stmwk.bayern.de).

Mindestbedingungen für den Fall, dass der Landtag sie trotzdem beschließt. Beschlossen werden muss jetzt: Die Amtszeit dieses Konvents endet am 30. September, und die Verwaltungsräte der Studierendenwerke sollen nach dem Entwurf schon zum 1. Oktober 2026 neu gebildet werden.

Senat (Forderung 2)

An der FAU wählt der Konvent die beiden studentischen Senatsmitglieder aus seiner Mitte (§ 44 Abs. 2 GrO). Möglich macht das Art. 48 Abs. 1 Satz 5 BayHIG, den der Entwurf ersatzlos streicht. Die Senatssitze müssten dann in der Urwahl vergeben werden. Der Entwurf begründet das mit gleichen Wahlbedingungen und weniger Verwaltungsaufwand. An der FAU entstünde aber mehr Aufwand: Die Grundordnung müsste geändert werden, und bei der Hochschulwahl käme eine eigene Wahl zum Senat hinzu. Vor allem verlören die studentischen Senatsmitglieder ihre Rückbindung an den Konvent, dem sie heute automatisch angehören und den sie auf dem Laufenden halten.

Studierendenwerk (Forderung 3)

Jede Hochschule, für die das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg zuständig ist, entsendet heute ein Mitglied der Hochschulleitung, zwei Professorinnen oder Professoren, drei Studierende und die Beauftragten für Gleichstellung sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in die Vertretungsversammlung (Art. 117 Abs. 2 Satz 1 BayHIG). Die Studierenden benennt die Hochschulleitung auf Vorschlag der Studierendenvertretung (Satz 2). Die Versammlung wählt den Verwaltungsrat und kann ihn abwählen (Abs. 1 Nr. 1). Der Entwurf schafft sie ab und begründet das mit zunehmenden Schwierigkeiten bei der Gremienbesetzung. Die drei studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats wählt künftig der Landesstudierendenrat (Art. 117 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs), eine Abberufung ist nicht mehr vorgesehen.

Damit verschieben sich die Mehrheiten im Verwaltungsrat. Heute hat er neun stimmberechtigte Mitglieder (Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayHIG): zwei Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschulleitungen, drei Studierende, die Beauftragten für Gleichstellung und für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens und eine Vertretung des Personalrats. Die Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wählen die Präsidentinnen und Präsidenten, die Personalratsvertretung der Personalrat, alle übrigen die Vertretungsversammlung (Satz 3 und 6). Heute bestimmen die Präsidentinnen und Präsidenten also nur eine der neun Stimmen. Künftig bleibt es bei neun Stimmen, sie verteilen sich aber anders: vier Kanzlerinnen und Kanzler, eine Fachperson für wirtschaftliche oder rechtliche Fragen, drei Studierende und eine Vertretung des Personalrats (Art. 117 Abs. 1 des Entwurfs). Kanzlerinnen und Kanzler gehören der Hochschulleitung an (Art. 30 Abs. 1 Nr. 3 BayHIG). Weil das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg mehr als vier staatliche Hochschulen betreut,[2] wählen die Präsidentinnen und Präsidenten die vier Kanzlerinnen und Kanzler und die Fachperson (Art. 117 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Entwurfs). Künftig sind also fünf der neun Stimmen von den Präsidentinnen und Präsidenten gewählt, vier davon gehören selbst einer

[2] Zuständig ist es für die staatlichen Hochschulen in Mittelfranken sowie für die TH Ingolstadt und die Hochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 StudWV).

Hochschulleitung an. Die beiden Beauftragten verlieren ihr Stimmrecht und können nur noch beratend teilnehmen (Art. 117 Abs. 5 des Entwurfs). Außerdem verlangt der Entwurf die Neubildung der Verwaltungsräte zum 1. Oktober 2026 (Art. 128 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs), obwohl noch nicht feststeht, wann das Gesetz in Kraft tritt.

Ordnungsrecht und Antisemitismus (Forderungen 4 und 9)

Die verpflichtende Ansprechperson gegen Antisemitismus unterstützt der Konvent ohne Vorbehalt. Wie die anderen Ansprechpersonen des Art. 25 braucht sie eine Stellvertretung, damit Betroffene auch dann jemanden erreichen, wenn die Ansprechperson abwesend oder befangen ist oder ihnen persönlich nahesteht.

Davon zu trennen ist das neue Ordnungsrecht. Art. 94 regelt Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen an der Hochschule, bis hin zur Exmatrikulation. Als Ordnungsverstoß zählen Gewalt und Sachbeschädigung, aber auch das schwerwiegende oder wiederholte Missachten einer Anordnung im Rahmen des Hausrechts, jede andere vorsätzliche Störung des Studienbetriebs zu Lasten von Hochschulmitgliedern und schon der Aufruf dazu, auch über die digitale Infrastruktur der Hochschule. Damit können Proteste, Besetzungen und Aufrufe über Mailverteiler erfasst werden. Im Verfahren sind Zeugen zur Aussage verpflichtet, Studierende können also verpflichtet werden, gegen Kommilitoninnen und Kommilitonen auszusagen. Art. 91 erhält drei neue Gründe, die zur Versagung der Immatrikulation und zur Exmatrikulation führen. Nr. 6 greift bei jeder Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe, wenn sich daraus eine Gefährdung oder Störung der Erfüllung von Hochschulaufgaben „abzeichnet“. Einen Bezug der Tat zur Hochschule verlangt der Entwurf nicht. Nr. 7 lässt einen vollziehbaren Exmatrikulationsbescheid genügen, bestandskräftig muss er nicht sein. Ordnet die Hochschule den Sofortvollzug an, ist die Immatrikulation also gesperrt, bevor über seine Rechtmäßigkeit entschieden ist. Nr. 8 schließt Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Auswahlverfahren für internationale Studierende gescheitert sind, nach dem Wortlaut unbefristet aus. Das trifft allein internationale Bewerberinnen und Bewerber, auch diese Nummer ist deshalb zu streichen.

Liegt einer der neuen Gründe vor, muss die Hochschule exmatrikulieren (Art. 94 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs). Spielraum hat sie nur bei der Frage, ob sich bei Nr. 6 eine Gefährdung „abzeichnet“. Zusätzlich kann die Wiederimmatrikulation an allen bayerischen Hochschulen gesperrt werden, solange die Hochschule eine Gefahr sieht. Das wirkt wie ein landesweites Studienverbot und kann härter treffen als die Strafe selbst. Entscheiden soll die Hochschulleitung allein, die Studierendenvertretung wird nicht angehört. Der Schutz vor Antisemitismus rechtfertigt diese Regelung nicht: Nr. 6 erfasst jede vorsätzliche Straftat, gleich welcher Art, und antisemitische Taten verfolgt bereits das Strafrecht. Gegen Störungen haben die Hochschulen schon heute das Hausrecht, gegen Gewalt und Bedrohung gibt es das Strafrecht. Warum das nicht reicht, belegt der Entwurf nicht. Der Konvent lehnt das neue Ordnungsrecht deshalb in der aktuellen Form ab. Die Leitlinien unter (a) bis (f) beschreiben, unter welchen Bedingungen ein Ordnungsrecht überhaupt denkbar wäre.

Prüfungen (Forderungen 5, 12 und 13)

Die Prüfungsordnung soll künftig vorschreiben können, dass Studierende Sperrsoftware auf ihren eigenen Geräten installieren. Für Fernprüfungen darf eine Rechtsverordnung erlauben, Bild- und Tondaten bei Täuschungsverdacht über das Prüfungsende hinaus zu speichern. Eine Höchstfrist nennt der Entwurf nicht. Bisher waren Fernprüfungen nur zur Erprobung zulässig. Diese Einschränkung fällt weg. Gut ist, dass KI bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen nicht mehr pauschal verboten sein soll. Offen bleibt der Zugang: Solange leistungsfähige Modelle Geld kosten, sind Studierende im Nachteil, die sich kein Abo leisten können. Mittel dafür sieht der Entwurf nicht vor, weil die Novelle nichts kosten soll. Sie müssen deshalb ausdrücklich bereitgestellt werden. Die anonymisierte Korrektur hat der Konvent am 16. Dezember 2025 für die FAU gefordert. Steht sie im Gesetz, gilt sie an allen Hochschulen.

Gebühren (Forderungen 6 und 11)

Nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG dürfen die Hochschulen Gebühren von Studierenden aus Staaten außerhalb der EU erheben. Die TUM erhebt sie seit dem Wintersemester 2024/25, an der FAU gilt die Gebühr ab dem Sommersemester 2027. Das Gesetz regelt, wie die Gebühren erhoben werden, aber nicht, wofür das Geld ausgegeben wird und wer mitentscheidet. Bei den Studienzuschüssen entscheiden die Studierenden im Zentralen Gremium Studienzuschüsse (ZGS) paritätisch mit. Das stand bis 2022 in Art. 5a Abs. 4 BayHSchG und steht seit dem BayHIG nur noch in einer Bekanntmachung des Ministeriums. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Universitätsleitung. Der Konvent fordert deshalb eine gesetzliche Regelung mit Zustimmungserfordernis für Gebühren und Studienzuschüsse. Die Zweckbindung soll verhindern, dass Gebühren Haushaltslücken stopfen, die Zusätzlichkeitsklausel, dass der Freistaat seine Zuweisung um das Gebührenaufkommen kürzt.

Außerdem weitet der Entwurf die Gebührenpflicht auf einzelne Lehrveranstaltungen aus Weiterbildungsangeboten aus. Studierende müssten dann für Lehrveranstaltungen ihrer eigenen Hochschule zahlen. Das widerspricht dem Positionspapier gegen Studiengebühren, das der Konvent am 27. November 2025 um die Weiterbildung erweitert hat.

Forschung und Hochschulleitung (Forderungen 7, 8 und 14)

Nach Art. 17 Abs. 3 sollen die Hochschulen Schutzrechte wie Patente schneller an Ausgründungen übertragen, auch unter Wert. Die Entwurfsbegründung nennt das selbst eine „Einschränkung des haushaltsrechtlichen Schenkungsverbots“. Schnellere Verfahren sind richtig. Öffentlich finanzierte Rechte ohne Gegenleistung abzugeben, ist es nicht. Deshalb fordert der Konvent eine Berichtspflicht und Rückfallauflagen.

Bei der Wahl der Hochschulleitung soll die Hochschule das Ministerium künftig zeitnah über die eingegangenen Bewerbungen und „alle wesentlichen Entwicklungen im Wahlverfahren“ unterrichten und ihm die Vorschlagsliste mindestens zwei Wochen vor der Wahl zur Kenntnis geben. Bedenken gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten soll das Ministerium vorab mit den Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat erörtern (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Entwurfs).

Dass das Ministerium die Vorschlagsliste vorab erhält, trägt der Konvent mit. Laufende Berichte aus dem Verfahren und eine Erörterung von Bedenken vor der Wahl verschieben aber Einfluss auf die Auswahl von der Hochschule zum Ministerium.

Open Access ist Beschlusslage des BayStuRa und fehlt im Entwurf. Nachhaltigkeit steht bewusst nicht in den Forderungen: Art. 2 Abs. 7 BayHIG verpflichtet die Hochschulen schon heute auf Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Studierende in den Leitungsorganen (Forderungen 10 und 15)

Studierende sind die größte Gruppe an der Universität, sitzen aber in der Regel in keinem der Organe, die über Stellen, Geld und die Organisation der Lehre entscheiden: nicht in der Departmentleitung, nicht im Fakultätsvorstand, nicht in der Hochschulleitung. Dass es anders geht, zeigt die Philosophische Fakultät. Dort gehört seit 2011 eine stimmberechtigte studentische Vertretung zur Departmentleitung, 2023 im Einvernehmen mit der Universitätsleitung bestätigt. Verbindlich ist das nirgends. Der Entwurf öffnet die Departmentleitung gerade für Juniorprofessuren. Die studentische Vertretung kann im selben Zug ins Gesetz. Im Fakultätsvorstand fehlen Studierende ganz, obwohl dort entschieden und der Fakultätsrat nur angehört wird. So hat es die Universitätsleitung im Gespräch mit dem Sprecher*innenrat am 10. Juni 2026 selbst beschrieben.

In der Hochschulleitung kann es nach Art. 32 Abs. 1 schon heute neben den Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeitenden geben. Für Studierende scheitert das nicht an der Hauptberuflichkeit, denn die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung sind in der Regel nebenberuflich tätig. Gewählt würde weiter im Hochschulrat. Die professorale Mehrheit, die das Bundesverfassungsgericht verlangt, bleibt in allen drei Fällen unberührt.[3]

[3] BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973, BVerfGE 35, 79.